

Handreichung/ Information zum Umgang mit muslimischen Patienten

Speisegesetze / Medikamente

Essen hat in der islamischen Kultur einen hohen Stellenwert. Muslime befürchten häufig zu Recht, dass Krankenhausesen für sie **verbotene Nahrungsmittel** enthalten könnte. Als verboten zählen **Schweinefleisch, Blut und Alkohol**, ebenso Produkte wie **Schweinefett** oder **Gelatine**.

Viele Schwierigkeiten mit Muslimen rühren daher, dass diese Regeln aus Unwissenheit nicht beachtet werden. So z.B. ist Schmalz in der Zubereitung von Essen inakzeptabel. Zudem lehnen Muslime aus arabischen Ländern alles Fleisch (auch Nicht-Schweinefleisch) ab, was nicht nach muslimischen Regeln (helal) geschlachtet ist. Wenn es nicht möglich ist, sicherzustellen, dass das Essen den genannten Punkten entspricht, sollte man den muslimischen Patienten vorschlagen, sich Essen durch Freunde oder Familie ins Krankenhaus bringen zu lassen.

Problematisch bei Medikamenten wird es, wenn diese durch Organe von Schweinen gewonnen werden oder wenn sie Gelatine enthalten. Viele Medikamente enthalten Alkohol. In diesem Fall ist zu prüfen, ob adäquate Medikamente zur Verfügung stehen, die keinen Alkohol enthalten.

Kleidung und Intimsphäre

Viele muslimische Frauen tragen ein Kopftuch sowie einen bis zu den Fußknöcheln reichenden Mantel oder Umhang. Frauen aus arabischen Ländern verschleiern zusätzlich ihr Gesicht. Bitte fordern Sie die Frauen nicht auf, diese abzulegen, außer wenn Pflege und Diagnostik dadurch behindert werden.

Wichtig ist zu verstehen, dass das Schamgefühl stark ausgeprägt sein kann. Das Ablegen der Kleidung sollte daher auf ein erforderliches Minimum begrenzt werden. Dabei muss größtmögliche Diskretion und Privatsphäre gewährleistet sein (Vorhänge, Laken zum Abdecken, verschlossene Türen).

Eine wesentliche Hilfe für Muslime ist es, wenn Pflege, Diagnostik und Behandlung durch **gleichgeschlechtliche Personen** geschieht.

Problematisch ist, wenn weibliches Pflegepersonal einem muslimischen Mann berührt, um ihm Trost zu spenden, da Körperkontakt zwischen fremden Männern und Frauen tabuisiert ist. Gleiches gilt natürlich auch im umgekehrten Fall von Krankenpfleger zu einer muslimischen Frau.

Gebete

Der gläubige Muslim verrichtet **5 Pflichtgebete am Tag**: Am frühen Morgen, Mittag, Nachmittag, Abend und zur Nacht. Der Ort des Gebets muss absolut sauber und ruhig sein. Männer sind verpflichtet, am Freitag das Gebet in der Moschee zu verrichten.

Für nicht bettlägerige Patienten/innen ist es wünschenswert, wenn ein kleiner abgeschlossener Raum (getrennt nach Geschlechtern) mit einem Teppich für das Gebet zur Verfügung steht (alternativ: saubere Zeitung). Vor dem Betenden sollte kein religiöses Bild oder ein Kreuz an der Wand hängen, da Muslime nicht glauben, dass Jesus durch die Kreuzigung gestorben ist.

Quellen:

http://www.unimedizin-mainz.de/fileadmin/kliniken/kultur_gesundheit/Dokumente/ilkilic_medizinethische_aspekte.pdf
<http://www.chrislages.de/mushosp2.htm> , <http://www.dwnh-bethel.de/pdf/Kultursensible-Betreuung.pdf>
sowie Berücksichtigung von Hinweisen des Imam Salim der muslimischen Gemeinschaft in Gera

Dem Gebet gehen rituelle Waschungen unter fließendem Wasser voraus. Bettlägerige Kranke können das Gebet auch liegend verrichten, müssen aber während des Gebets ungestört bleiben. Die Waschungen können auch im Bett vollzogen werden, wobei eine dem Islam mit Respekt gegenüber tretende Person helfen sollte.

Der Fastenmonat Ramadan

Im Islam hat das Fasten (2016: 6. Juni bis 5. Juli) eine tiefe Bedeutung, da es eines der Säulen des Islam ist. Gefastet wird täglich vom ersten Morgengrauen (bzw. beginnend vor dem Morgengebet) bis zum Abend. In diesem Zeitraum darf nichts von außen in den Körper eindringen:

Es darf **nicht gegessen, getrunken und geraucht** werden. Auch eine **Injektion, Infusion, ein Zäpfchen oder die Einnahme von Tropfen** würden das Fasten brechen. Da eine wichtige islamische Regel aber besagt, dass der Mensch nichts tun darf, was ihm Schaden zufügt, kann im Krankenhaus die regelmäßige Einnahme einer Medizin über Tag erfolgen, wenn sie erforderlich ist.

Schwangeren ist das Fasten verboten, wenn es ihrer Gesundheit oder die des Ungeborenen schadet. Auch Kranke dürfen nicht fasten, wenn es ihnen schaden würde. Es ist möglich, das Fasten zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Die Person entscheidet dies selbst.

Besucher

Für Muslime ist es eine tiefe religiöse **Pflicht**, Kranke zu besuchen. Die Anwesenheit vieler Menschen ist normal und wird nicht als Störung bewertet. Auch dass die zahlreichen Besucher den Krankenhausablauf stören könnten, ist muslimischen Patienten/innen nicht bewusst. Das Personal kann jedoch signalisieren, dass es um die Wichtigkeit des Besuches weiß, aber der Krankenhausalltag Grenzen setzt.

Geburt

Muslimische Frauen holen vor einer Geburt weniger Informationen ein und besuchen kaum Geburtsvorbereitungskurse. Schwangerschaft und Anzahl der Kinder sind für muslimische Frauen Grundlage von Identität und Selbstbewusstsein. Wenn irgend möglich, sollten muslimische Frauen bei der Entbindung durch eine **Ärztin sowie weibliches Pflegepersonal** begleitet werden. Bei Notfällen wird die Versorgung durch einen männlichen Arzt akzeptiert.

Nach der Entbindung sollte die Mutter gefragt werden, ob das Neugeborene vom Blut gereinigt werden soll, bevor es ihr auf die Brust gelegt wird.

Sterben und Tod

Die wichtigste Regel bei Sterbenden ist, sie **nie allein zu lassen** und immer wieder zu trinken zu geben.

Die Sterbebegleitung von Muslimen ist mit besonderen Ritualen verbunden, die dem deutschen Krankenhausalltag fremd sind. Das Abschiednehmen des Verwandten- und Bekanntenkreises durch letzte Besuche und Koranrezitationen hat dann eine besondere Bedeutung.

Quellen:

http://www.unimedizin-mainz.de/fileadmin/kliniken/kultur_gesundheit/Dokumente/ilkilic_medizinethische_aspekte.pdf

<http://www.chrislages.de/mushosp2.htm> , <http://www.dwnh-bethel.de/pdf/Kultursensible-Betreuung.pdf>

sowie Berücksichtigung von Hinweisen des Imam Salim der muslimischen Gemeinschaft in Gera

MEDIZINISCHE MAßNAHMEN

Generell gilt, dass der menschliche Körper als Geschenk Allahs angesehen wird und als solches sorgsam zu behandeln und zu schützen ist.

Die nachfolgenden Punkte erübrigen sich daher normalerweise in Notfällen.

Organtransplantationen

sind mitunter ein strittiges Thema. Grundsätzlich gilt aber, dass der eigene Körper zu schützen ist, also auch ein Organ transplantiert werden darf, wenn es keine andere Möglichkeit für eine Heilung gibt.

Kosmetische Operationen

verändern die Schöpfung Allahs und sind deshalb bei strenggläubigen Muslimen verboten, außer es besteht hierfür eine medizinische Notwendigkeit.

Hysterektomie (Uterusentfernung)

wird oft mit dem Verlust von Weiblichkeit gleichgesetzt und führt mitunter zu großen Problemen mit dem Selbstwertgefühl, da dieses oft von der Anzahl der Kinder abhängt.

Rasur der Kopfhaare

ist für muslimische Frauen eine Schande, da das Haar Symbol von Weiblichkeit und Erotik ist. Volles und kräftiges Haar stellt Gesundheit und Stärke dar, so dass eine Rasur des Haupthaars auch bei Männern zu Diskussionen führen kann.

Blutentnahmen

können bei muslimischen Patienten/innen mitunter Ängste auslösen und zu Diskussionen führen.

Verhaltensbezogene Therapien

werden aus Unkenntnis häufig nicht akzeptiert. Diäten, Physiotherapie und Nikotinverzicht werden oft nicht eingehalten. Muslimische Kranke können auf die Pflicht, ihren Körper als Gottesgabe zu schützen, hingewiesen werden.

Medikation

Es wird von einem Arzt oft erwartet, dass in jedem Fall ein Medikament verordnet wird. Injektionen werden dabei als effektivste Form der Medikation angesehen.

Empfehlungen:

Führen Sie ein ausführliches Patientengespräch zu Beginn der Behandlung wenn irgend möglich im **Beisein eines professionellen Dolmetschers** durch.

Stellen Sie zu Beginn einer Behandlung fest, ob religiöse Pflichten bzw. Speisevorschriften und therapeutische Maßnahmen miteinander im Konflikt stehen. Eine kultursensible ärztliche Aufklärung und – wenn erwünscht – eine individuelle **theologische Beratung** des muslimischen Patienten durch einen Imam (Vorbeter in der Moschee) können zur Konfliktlösung beitragen.

Kontakt zum Imam der muslimischen Gemeinschaft in Gera:
Herr Salim, Tel.: 0157 81801269

Quellen:

http://www.unimedizin-mainz.de/fileadmin/kliniken/kultur_gesundheit/Dokumente/ilkilic_medizinethische_aspekte.pdf

<http://www.chrislages.de/mushosp2.htm> , <http://www.dwnh-bethel.de/pdf/Kultursensible-Betreuung.pdf>

sowie Berücksichtigung von Hinweisen des Imam Salim der muslimischen Gemeinschaft in Gera